



EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN

Personalverordnung

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 20. Oktober 2020
(Revision vom 2. Februar 2021 und 7. Dezember 2021)

In Kraft ab 1. Januar 2022

www.pieterlen.ch

20. Oktober 2020

Personalverordnung (PVo)

Der Gemeinderat von Pieterlen,
gestützt auf Art. 19 des Personalregementes vom 2. Dezember 2008,
beschliesst:

Lohnsystem

Art. 1

Abteilungsleitende

¹ Die Abteilungsleitenden der Gemeindeverwaltung sind:

Leitung Präsidiales	Präsidialabteilung
Leitung Finanzen	Finanzabteilung
Leitung Bau + Energie	Baubabteilung
Leitung Soziales	Sozialabteilung
Leitung Bildung	Bildungsabteilung

Geschäftsleitung

² Die Abteilungsleitenden bilden zusammen die Geschäftsleitung.

Mittleres Kader

³ Als mittleres Kader gelten:
a) Stellvertretungen Abteilungsleitende
b) Betriebsleitungen
c) Bereichsleitungen

Art. 2

Zuordnung in die Gehaltsklassen

¹ Die Stellen der Einwohnergemeinde Pieterlen werden gemäss Gehaltsklassentabellen des Kantons Bern zugeordnet.

	Gehaltsklassenrahmen		
Geschäftsleitung / Abteilungsleitung			
Abteilungsleitung mit Fachausbildung	23	bis	25
Abteilungsleitung während der Fachausbildung	21		
Abteilungsleitung Bildung	gem. LAG		
Mittleres Kader			
Stv. Abteilungsleitung mit Fachausbildung	16	bis	17
Stv. Abteilungsleitung während der Fachausbildung	15		
Stv. Abteilungsleitung ohne Fachausbildung	13	bis	14
Stv. Leitung Soziales	18	bis	19
Stv. Leitung Bildung	gem. LAG		
Betriebsleitung Kindertagesstätte / Tagesschule mit Fachausbildung	16	bis	17
Betriebsleitung Kindertagesstätte / Tagesschule während der Fachausbildung	15		
Bereichsleitung Hochbau / Tiefbau	15	bis	16

Gehaltsklassenrahmen**Mitarbeitende**

Mitarbeitende mit Teamverantwortung	+ 1 Gehaltsklasse
Mitarbeitende mit Funktion Berufsbildner/in (Gesamtverantwortung)	+ 1 Gehaltsklasse
Mitarbeitende mit Fachausbildung EBA	- 1 Gehaltsklasse
Sozialarbeitende	17 bis 18
Stv. Betriebsleitung Kindertagesstätte / Tagesschule	13 bis 14
Sachbearbeitende mit branchenüblicher Fachausbildung und fachspezifischer Aus- / Weiterbildung	13 bis 14
Sachbearbeitende Verwaltung mit branchenüblicher Fachausbildung	11 bis 13
Sachbearbeitende Verwaltung ohne branchenübliche Fachausbildung	10 bis 12
Gruppenleitung Kindertagesstätte / Tagesschule	12 bis 13
Betreuung Kind mit Fachausbildung	11 bis 12
Mitarbeitende Hausdienste / Werkhof / Küche (Kindertagesstätte / Tagesschule) mit branchenüblicher Fachausbildung	10 bis 12
Mitarbeitende Hausdienste (z.B. Reinigung) / Werkhof ohne branchenübliche Fachausbildung	6 bis 7
Mitarbeitende Betreuung ohne branchenübliche Fachausbildung	8 bis 9
Mitarbeitende Küche ohne branchenübliche Fachausbildung	8 bis 9

Aufstieg Gehaltsklasse

² Der Gehaltsklassenaufstieg erfolgt um eine (1) Gehaltsklasse nach 5 Dienstjahren und wo vorgesehen um eine weitere Gehaltsklasse nach 10 Dienstjahren.

*Entschädigung
Pikettendienst***Art. 3**

¹ Die Pikettverantwortlichen werden gemäss kantonaler Regelung entschädigt.

Bereitschaftsdienst

² Der normale Bereitschaftsdienst der anderen Mitarbeitenden ist mit dem Lohn abgegolten und wird nicht zusätzlich entschädigt.

*Leistungsbeurteilung***Art. 4**

¹ Die Leistungsbeurteilung erfolgt für die Funktionen nachfolgendem Schema:

Funktion	Verantwortlich für Qualifikation und MAG:
Abteilungsleitende	Zuständige Departementsvorstehende mit Teilnahme Gemeindepräsidium
Betriebsleitung Kindertagesstätte	zuständige Abteilungsleitung
Mitarbeitende Kindertagesstätte	Betriebsleitung Kindertagesstätte
Betriebsleitung Tagesschule	Leitung Bildung
Mitarbeitende Tagesschule	Betriebsleitung Tagesschule
weitere Mitarbeitende	Zuständige Abteilungsleitung, Betriebsleitung oder Bereichsleitung

Aussergewöhnliche Leistungen

² Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien oder ausserordentlichen Gehaltsanpassungen belohnen. Die für die Leistungsbeurteilung verantwortliche Person stellt entsprechend Antrag an den Gemeinderat.

Eröffnung

³ Die Leistungsbeurteilungen und die Gehaltsanpassungen sind dem Personal bekannt zu geben.

Verfügung

⁴ Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

Rechtsmittel

⁵ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Leistungslohn Lernende

Art. 5

¹ Die Lernenden erhalten bei guter Leistung in der Berufsschule wie in der Verwaltung einen Leistungslohn, welcher Semesterweise angepasst werden kann.

² Die Leistung wird nach folgender Abstufung belohnt:

Lehrjahr	Zeugniszulage Durchschnittsnote Berufsschule		Qualifikationszulage (Beurteilung vom Berufsbildner)	
	ab 5.0	ab 5.4	ab 5.0	ab 5.4
1. Lehrjahr	40.-	60.-	40.-	60.-
2. Lehrjahr	60.-	80.-	60.-	80.-
3. Lehrjahr	80.-	100.-	80.-	100.-

³ Fällt die/der Lernende in der Zeugnisnote unter 4,3, entfällt der Anspruch auch für eine Qualifikationszulage

Krankentaggeldversicherung

Art 6

Der Schlüssel für die anteilmässige Verteilung der Kosten für die Krankentaggeldversicherung wird wie folgt festgesetzt:

50 % ab Ende Wartefrist (ab 91. Tag) durch Gemeinde
50 % ab Ende Wartefrist (ab 91. Tag) durch die Arbeitnehmenden

Unfallversicherung

Art. 7

Der Schlüssel für die anteilmässige Verteilung der Kosten für die Unfallversicherungen wird wie folgt festgesetzt:

BU 100 % durch Gemeinde
NBU und Zusatzvers. nach UVG 50 % durch die Gemeinde
50 % durch die Arbeitnehmenden

Pensionskasse

Art. 8

Der Schlüssel für die anteilmässige Verteilung der Kosten für die Pensionskasse richtet sich nach dem Vertrag mit der Pensionskasse der kassenführenden Versicherung.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 9
 Übergangsbestimmung Die Anstellungsverträge mit den Funktionen Leiter Hausdienste, Stv. Leiter Hausdienste und Stv. Leiter Werkhof gestützt auf die bisherige Personalverordnung bleiben weiterhin gültig. Diese Übergangsregelung gilt für die abgeschlossenen Vertragsverhältnisse vor dem 01.01.2021.

Art. 10
 Inkrafttreten ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
² Die Personalverordnung vom 14. August 2012 wird hiermit aufgehoben.

Genehmigung:

Der Gemeinderat hat vorliegende Verordnung an der Sitzung vom 20. Oktober 2020 beraten und genehmigt.

2542 Pieterlen, 30. Oktober 2020

Namens der Einwohnergemeinde Pieterlen

Gemeindepräsident Leiter Präsidiales

Beat Rüfli David Löffel

Veröffentlichung:

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung auf den 1. Januar 2021 ist im Anzeiger Büren vom 19. November 2020 veröffentlicht worden. Die Verordnung lag während 30 Tagen öffentlich auf. Die Auflage erfolgte mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Pieterlen, 8. Januar 2021

Leiter Präsidiales

David Löffel

Genehmigung – Änderung vom 2. Februar 2021:

Der Gemeinderat hat folgende Änderungen in der Verordnung an der Sitzung vom 2. Februar 2021 beraten und genehmigt:

- Bezeichnung der Funktion Bereichsleitung Kita/Tagesschule zu Betriebsleitung Kita/Tagesschule
- Bezeichnung Sozialdienst zu Sozialabteilung
- Art. 9 Übergangsbestimmung

2542 Pieterlen, 3. Februar 2021

Namens der Einwohnergemeinde Pieterlen

Gemeindepräsident Leiter Präsidiales

Beat Rüfli

David Löffel

Veröffentlichung:

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der geänderten Verordnung auf den 1. Januar 2021 ist im Anzeiger Büren vom 11. Februar 2021 veröffentlicht worden. Die Verordnung lag während 30 Tagen öffentlich auf. Die Auflage erfolgte mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Pieterlen, 20. März 2021

Leiter Präsidiales

David Löffel

Genehmigung – Änderung vom 7. Dezember 2021:

Der Gemeinderat hat folgende Änderungen in der Verordnung an der Sitzung vom 7. Dezember 2021 beraten und genehmigt:

- Art. 1 Ziff. 2 eingefügt „Geschäftsleitung“
- Art. 2 Anpassungen bei den Funktionsbezeichnungen und Einreihung der Gehaltsklassen

2542 Pieterlen, 13. Dezember 2021

Namens der Einwohnergemeinde Pieterlen

Gemeindepräsident Leiter Präsidiales

Beat Rüfli

David Löffel

Veröffentlichung:

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der geänderten Verordnung auf den 1. Januar 2022 ist im Anzeiger Büren Nr. 51 vom 23. Dezember 2021 veröffentlicht worden. Die Verordnung lag während 30 Tagen öffentlich auf. Die Auflage erfolgte mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Pieterlen, 27. Januar 2022

Leiter Präsidiales

David Löffel